

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antrag**

<sup>1</sup>Die Antragstellung erfolgt nach dem von der LfA eingerichteten Antragsverfahren. <sup>2</sup>Die erforderlichen Antragsunterlagen können dem Internetauftritt der LfA unter <https://lfa.de/website/de/> entnommen werden. <sup>3</sup>Die Anträge sind bei der Hausbank zu stellen. <sup>4</sup>Die Hausbank bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen und übermittelt der LfA die von ihr benötigten Daten.

### **6.2 Zusage und Verwendungsnachweis**

<sup>1</sup>Über die Anträge entscheidet die LfA nach Prüfung der Fördervoraussetzungen. <sup>2</sup>Die Darlehen werden über die Hausbank an den Endkreditnehmer ausgereicht. <sup>3</sup>Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, die Verwendung des Darlehens nachzuweisen. <sup>4</sup>Die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung der Darlehen wird von den Hausbanken und der LfA überwacht.

### **6.3 Verweis auf die beihilferechtliche Grundlage**

Der Endkreditnehmer ist auf die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen beihilferechtlichen Grundlage (AGVO oder De-minimis-Verordnung) unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen, des Titels der Verordnung sowie der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union hinzuweisen.

### **6.4 Veröffentlichung**

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 EUR in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden (Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III der AGVO).